

WAS MUSS EIN AUFTRAGS- VERARBEITUNGS- VERTRAG BEINHALTEN?

Zertifizierte Entsorgungsunternehmen stellen Ihnen immer vorab und ohne Nachfrage einen gesetzeskonformen und geprüften AV-Vertrag gemäß Art. 28 DSGVO zur Verfügung.

- › Gegenstand und Dauer des Auftrags
- › Art und Zweck der Verarbeitung
- › Art der personenbezogenen Daten und Kategorien betroffener Personen
- › Rechte und Pflichten des Auftraggebers
- › Umfang der Weisungsbefugnisse
- › Weisungsberechtigte des Auftraggebers, Weisungsempfänger des Auftragnehmers
- › Pflichten des Auftragnehmers (Auftragverarbeiters), bspw. Verpflichtung auf Vertraulichkeit und Geheimhaltung gemäß § 203 StGB
- › Mitteilungspflichten des Auftragnehmers bei Störungen der Verarbeitung und bei Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten
- › Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern gemäß Art. 28 DSGVO
- › Anlage zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach Art. 32 DSGVO – Gewährleistung des Auftragnehmers für Datenschutz und Datensicherheit der ihm überlassenen Daten (u.a. Zertifikate, DIN/ISO-Normen, Sicherheitsstufen, Schutzklassen)
- › Verpflichtungen des Auftragnehmers nach Beendigung des Auftrags (Löschung und Rückgabe personenbezogener Daten)
- › Vergütung und Haftung
- › Vertragsstrafe bei Verstoß des Auftragnehmers gegen Vertragsregelungen, insbesondere zur Einhaltung des Datenschutzes
- › Sonstiges, wie z. B. Nebenabreden

Diese Checkliste stellt lediglich eine Orientierung dar, die wesentliche Vertragsinhalte benennt, erhebt aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

HINWEIS

Jeder Vertrag muss im Einzelfall geprüft werden und an die jeweiligen spezifischen Anforderungen des Auftrags angepasst sein. Die Verantwortung liegt dabei stets beim Auftraggeber. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass der Datenschutz bei der Auftragsdatenverarbeitung eingehalten wird. Es ist empfehlenswert, den Vertrag durch den Datenschutzbeauftragten begutachten zu lassen oder an einen Juristen zur weiteren Prüfung zu übergeben.